



# Freiwillige Feuerwehr Schlangenbad e.V.

Gegründet 1877



## Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Schlangenbad e.V.

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schlangenbad e.V. beschließt folgende Satzung:

### § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schlangenbad e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Schlangenbad.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
2. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Schlangenbad e.V. hat zur Erfüllung dieses Zwecks die Aufgaben:
  - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Schlangenbad, Ortsteil Schlangenbad, zu fördern,
  - b) die Interessen des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
  - c) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Vereine und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
  - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - f) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - g) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und
  - h) die Tradition des Vereins zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 - Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den passiven Mitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern,
- f) den Mitgliedern der Bambini-Feuerwehr.

### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Schlangenbad als Mitglied der Einsatzabteilung ist § 5 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad entscheidend.
2. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nur solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 9 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad erfüllen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
4. Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die nach den §§ 5 und 6 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad nicht der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung oder der Jugend- bzw. Bambini-Feuerwehr angehören können.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Die Mitgliedschaft als passives oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
7. Mitglieder der Bambini-Feuerwehr können Kinder in dem vom § 8 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vorgegebenen Alter werden. Nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Bambini-Feuerwehr in die Jugendfeuerwehr übernommen.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Wer aus der Einsatzabteilung durch Ausschluss nach § 6 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad ausscheidet, kann nicht mehr Mitglied des Vereins sein.

## **§ 6 - Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch entsprechende öffentliche Veranstaltungen und Aktivitäten seitens des vorliegenden Vereins.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der Feuerwehrausschuss.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad.
3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
  - b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,
  - c) die passiven Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch Aushang einzuberufen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

## **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahlen:
  - a) des Vereinsvorsitzenden,
  - b) des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
  - c) des Vereinsvorstandes,
  - d) der Kassenprüfer.
2. Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss.

Die Wahl des Feuerwehrausschusses und des Vereinsvorstandes haben nach den §§ 12, 13 und 17 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad zu erfolgen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind auf 5 Jahre gewählt.

3. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Wahl von Ehrenmitgliedern.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss nach Ablauf von einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Die Wahlen des Vereinsvorsitzenden, des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, des übrigen Vereinsvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgen bei Einzelwahlen durch Handzeichen. Auf Antrag haben die Wahlen schriftlich und geheim zu erfolgen.  
Die Wahlen des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung, des Jugendwartes sowie des Feuerwehrausschusses haben gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schlangenbad zu erfolgen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 11 - Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu 3 Beisitzern,
- f) dem Wehrführer,
- g) dem stellvertretenden Wehrführer,
- h) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- i) dem Jugendfeuerwehrwart.

### **§ 12 - Feuerwehrausschuss**

Der Feuerwehrausschuss besteht gemäß § 12 der Satzung für die Feuerwehren der Gemeinde Schlangenbad aus:

- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Wehrführer,
- c) 3 - 7 Angehörigen der Einsatzabteilung,
- d) einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- e) dem Jugendfeuerwehrwart.

### **§ 13 - Aufgaben des Vorstandes und des Feuerwehrausschusses**

1. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung grundsätzlich ehrenamtlich.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereinsvorsitzenden abgegeben.
4. In feuerwehrtechnischen Fragen entscheidet der Feuerwehrausschuss.
5. Bei Anschaffungen von feuerwehrtechnischen Geräten muss der Feuerwehrausschuss zustimmen.

## § 14 - Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen, die 500,- € im Einzelfall übersteigen, darf er nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Zum Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist in direkter Folge nur einmal möglich. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches jedoch nicht dem Vorstand angehören darf.

## § 15 - Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schlangenbad ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 16 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

## § 17 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22.02.2008 außer Kraft.

Schlengenbad, den 17.04.2015

Der Vereinsvorstand:

Michael Winter  
(Vereinsvorsitzender)

Mario Vitale  
(Stellv. Vereinsvorsitzender)

Hans-Jörg Freiling  
(Kassenwart + Jugendwart)

Markus Scheuerling  
(Schriftführer)

Ralf Hell  
(Beisitzer)

Tobias Meixner  
(Beisitzer)

Norbert Meixner  
(Wehrführer)

Dr. Michael Wilhelm  
(Stellv. Wehrführer)

Reinhold Bechthold  
(Alters- & Ehrenabteilung)